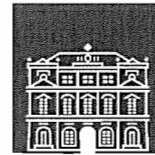


Zentrum Sozialwissenschaften
Institut für europäische Integrationsforschung



OAW

Österreichische Akademie
der Wissenschaften

eif
Institut für
Europäische
Integrations
Forschung

Tel.: +43-1-51581- DW
Fax: +43-1-51581- DW
Peter.Slominski@oeaw.ac.at

Wien, 16. September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der ergangenen Einladung zur schriftlichen Stellungnahme vom 8. Juli 2011 betreffend eines geplanten Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-InfoG) erlaubt sich das Institut für Europäische Integrationsforschung (EIF) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften folgende Stellungnahme abzugeben.

Nationale Parlamente spielen im politischen System der EU – wie nicht zuletzt mehrere Urteile des deutschen Bundesverfassungsgerichts bestätigen – sowohl in juristischer als auch politisch-normativer Sicht eine herausragende Rolle. Aus diesem Grund hat der österreichische Gesetzgeber bereits zu Beginn des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union erhebliche Mitwirkungsrechte des österreichischen Nationalrates und Bundesrates verfassungsgesetzlich verankert. Daher ist es zu begrüßen, wenn mit dem geplanten EU-InfoG eine neuerliche Stärkung des Nationalrates und des Bundesrates erfolgen soll. Insbesondere kann die gesetzlich normierte Standardisierung des Informationsflusses durch die in § 3 genannten Dokumente begrüßt werden. Besonders hervorzuheben ist auch der geplante Zugang der Öffentlichkeit zu den in der EU-Datenbank verfügbaren Dokumenten (§ 10 Abs 3; § 11), wodurch die Kommunikationsfunktion des Parlaments – eine bislang weithin übersehene Aufgabe des Parlaments – in Bezug auf die Europäische Union gestärkt wird.

Strohgasse 45/DG
1030 Wien, Österreich
Tel +43 1 51581-7564, 7565
Fax +43 1 51581-7566
eif@oeaw.ac.at
www.eif.oeaw.ac.at
Bankverbindung: EA-CA 00262650519
BLZ 11000
IBAN: AT541100000262650519
BIC Code: BKAUATWW

Ungeachtet der genannten grundsätzlich positiven Bewertung des geplanten Bundesgesetzes finden sich im Folgenden einige Verbesserungsvorschläge:

(1) Im Gegensatz zum einschlägigen deutschen Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) fehlt im vorliegenden Initiativantrag eine Bestimmung, die die Grundsätze der Informationspflicht normiert. So regelt etwa § 4 Abs 1 EUZBBG:

„Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag nach Maßgabe dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf die Willensbildung der Bundesregierung, den Verlauf der Beratungen innerhalb der Organe der Europäischen Union, die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die getroffenen Entscheidungen. Ergänzend erfolgt die Unterrichtung mündlich. Die Bundesregierung stellt sicher, dass die Unterrichtung über Vorhaben die Befassung des Bundestages ermöglicht.“

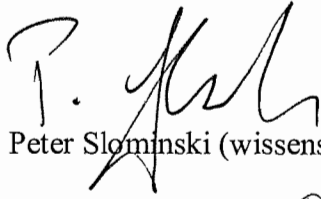
Von besonderer Relevanz erscheint hier die Formulierung „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“. Viele Entscheidungen fallen in der EU bereits in einem sehr frühen Stadium des Politikprozesses, etwa in Kommissionsarbeitsgruppen, d.h. lange bevor ein formeller Vorschlag eingebracht wird. Ernstgemeinte parlamentarische Mitwirkungsrechte bedingen somit, dass das Parlament somit bereits in diesem Stadium über ausreichende Informationen verfügt.

(2) Ad § 3: die genannten Dokumente beziehen sich auf von österreichischen Organen erstellte Dokumente. Es ist anzuregen, dass die Auflistung der zu übermittelten Dokumente auch solche von sämtlichen EU-Organen und relevanten EU-Institutionen (zB EU-Agenturen) umfassen sollte, wie etwa Grünbücher, Mitteilungen, Empfehlungen der Kommission, interinstitutionelle Vereinbarungen, politische Programme oder Aktionspläne der EU sowie sämtliche rechtlich unverbindliche, politisch jedoch relevante Handlungen („soft law“). Als erste Orientierung könnte hier die einschlägige Bestimmung des § 3 EUZBBG dienen.

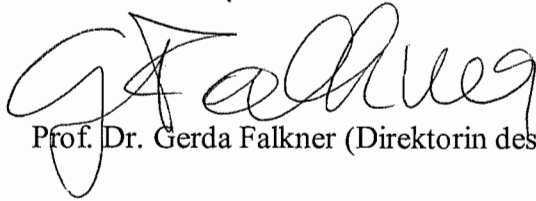
(3) Ad § 3 Z 8 und 9: Den Begründungen zu § 3 Z 8 und 9 ist zu entnehmen, dass das EU-InfoG keine Verpflichtung zur Erstellung von Berichten abzuleiten ist. Dies sollte überdacht werden. Eine sinnhafte Mitwirkung des österreichischen Parlaments setzt eine gutinformierte Einschätzung sowohl der jeweiligen Verhandlungsposition Österreichs als auch eine umfassende Kenntnis der relevanten Positionen der anderen Mitgliedstaaten voraus. Eine solche Einschätzung kann jedoch oftmals nur von den an den Verhandlungen beteiligten österreichischen BeamtInnen gegeben werden. Insofern wäre eine diesbezügliche Einschätzung in Form von Berichten anzuregen. Sollte dies die vorhandenen Ressourcen zu sehr beanspruchen, kann auch überlegt werden, ob eine solche Einschätzung (erst) im Falle eines ausdrücklichen Wunsches seitens einzelner Abgeordneter erfolgen soll.

(4) Ad § 6 Abs 3: Diese Bestimmung stellt eine gesetzliche Normierung der geübten Praxis der Informationsübermittlung in Form sog. „Vorblätter“ dar. Obgleich diese Festlegung grundsätzlich positiv zu bewerten ist, hängt die inhaltliche Qualität dieser Vorblätter stark von der Umsetzung ab. Enthalten die in § 6 Abs 3 genannten Anforderungen wie „Auswirkungen auf die Republik Österreich“ oder „Position des/der zuständigen BM“ etwa nur knappe oder formelhafte Ausführungen/Begründungen drohen die parlamentarischen Rechte ins Leere zu laufen. Um einen sinnhaften Dialog zwischen Parlament und Regierung

sicherzustellen, sollte angeregt werden, dass einzelne Abgeordneten das Recht erhalten sollten bei Bedarf weitergehende Informationen zu erhalten.



Dr. Peter Slominski (wissenschaftlicher Mitarbeiter am EIF)



Prof. Dr. Gerda Falkner (Direktorin des EIF)

Österreichische Akademie der Wissenschaften

EIF - Institut für
Europäische Integrationsforschung
Strohgasse 45/DG, A-1030 Wien